

- Das. Sp. 2. desgleichen: Deis (auch Schuhmacher), Windmühlenstr. 6.; dagegen zu streichen: Fiebigger, gr. Schießg. 5.
- Das. Sp. 3. einzurücken: Geh, verehel., Polierg. 5.; zu streichen: Hamann, verw., Verk. am Packhofe in einer Bude.
- S. 222. Sp. 2. aufzuführen: Rockel, Jacobszg. 10.
- S. 223. Sp. 1. desgl. Schmidt, Jhne. Ehrne. Wlme., verehel., Schreiberberg. 7., von Ostern an: Falckenstraße 66.
- S. 224. Sp. 2. Holz- u. Kohlenhändler Probsthahn, Roseng. 19., verstorben; dafür zu setzen: Probsthahn, verw., Roseng. 19.
- Das. Sp. 3. Waschhaus- u. Drehmangelinhaber Zieger wohnt jetzt Markgrafenstr. 22.
- S. 226. Sp. 2. unter Wachsfabrikanten einzurücken: Duvernoy, Leipzigerstr. 1.
- Das. Sp. 3. Ziegeldeckermstr. Barthel, am See 10., verstorben; dafür zu setzen: Barthel, verw., am See 10.

Nachtrag zu Seite 246.

Bekanntmachung der Königl. Polizeidirection vom 20. Decbr. 1863, das Auswürfeln von Brekeln etc. betr.

Es ist wiederholt wahrgenommen worden, daß an öffentlichen Orten hiesiger Stadt unter den Gästen Gegenstände ausgewürfelt oder verlost zu werden pflegen. Insbesondere oft ist in solcher Weise das Auswürfeln von Brekeln und das Ausloosen von Gypsfiguren erfolgt. Indem die königliche Polizei-Direction darauf hinweist, daß alles

derartige Ausspielen von Gegenständen gesetzlich verboten ist, macht sie etwaige Contravenienten darauf aufmerksam, daß die Executivbeamten zur Verhinderung derartigen Auswürfelns und Ausloosens mit gemessener Weisung versehen und daß auch Diejenigen, welche solches verbotene Ausspielen bei sich gestatten, gesetzlich zur Strafe zu ziehen sind.

Bekanntmachung der Königl. Polizeidirection vom 23. Decbr. 1863, den Hausirhandel von Kindern betr.

In letzter Zeit hat wiederum der durch Kinder betriebene Hausirhandel mit Gegenständen der verschiedensten Art sehr überhand genommen und besonders in öffentlichen Wirthschaften werden die Gäste in jeder Weise durch Kinder behelligt. Die königliche Polizei-Direction nimmt daher Veranlassung, wiederholt darauf hinzuweisen, daß nicht allein gegen die Kinder, die solchen Handel betreiben, unnach-sichtlich mit Strafen vorgegangen werden wird, sondern daß auch Eltern und solche Personen, denen Kinder zur Aufsicht anvertraut sind, die aber ihre Kinder zum Hausiren aussenden, oder sie auch nur nicht gehörig überwachen, Gefängnißstrafe von 1—14 Tagen, beziehentlich die Wegweisung von Dresden zu gewärtigen haben, falls nicht wegen der durch jenen Handel oft verübten verschleierte Bettelerei die in der Armenordnung vorgesehene höheren Strafen in Anwendung gebracht werden.

Die Inhaber von Schank- und Gastwirthschaften endlich werden aufgefordert, in ihren Localen den obenerwähnten Handel der Kinder schlechterdings nicht zu verstaten, widrigenfalls auch gegen sie mit Strafen vorgegangen werden müßte.

Geschlossen am 5. Januar 1864.

Wohnungswechsel von Landtagsabgeordneten:

- S. 71. Claus, A. F., Bürgermeister zu Freiberg, Altmarkt 14. III.
v. Erdmannsdorff, Heinr., auf Schönfeld, Kammerherr, Leutn. v. d. A., Dippoldisw. G. 2. II.
- S. 72. v. Rostig-Wallwitz, Osw., auf Schweikershain, Finanzrath, Dippoldisw. G. 2. pt.
- S. 73. Emmerich jun., C. A. Sigism., Fabrikbes. in Mittweida, Amalienstr. 3.
Goehler, Glob. F., Amtsland- u. Erbrichter in Hermsdorf, kl. Plauensche G. 39. II.
Golle, Franz Edw., Rittergutsbes. auf Mylau, Moritzstr. 9. II.
- S. 74. Lehmann, F. Glob., Fabrikbes. in Böhrigen, Wallstr. 5. (Meißel's Palais garni).
- S. 75. Seidel, C. Ernst, Friedensrichter u. Gemeindevorstand in Königshain, Pilseng. 15. II.
Uhlmann, Magnus Guido, Gutsbes. in Görlitz, Waisenhausstr. 5 b.